

Dietrich Fischer

Über jüdische Anwälte Mannheims

Hugo Marx

**Das Schicksal der im Jahre 1933 in Mannheim
amtierenden jüdischen Richter**

(Mannheimer Hefte 1961, S. 19-25)

Rainer Bell

Die jüdischen Rechtsanwälte Mannheims

(Mannheimer Hefte 1985, S. 35-38)

Über jüdische Anwälte Mannheims

von Rechtsanwalt Dietrich Fischer

„Glanz und Elend“ der Mannheimer Anwaltschaft sind untrennbar mit dem Schicksal der jüdischen Anwälte Mannheims verbunden, die auf der Basis der badischen Anwaltsordnung ab 1864 frei und ungehindert praktizieren durften.

Es gab zahlreiche jüdische Kollegen, die sich über besondere fachliche Kompetenz hinaus in Politik, Wissenschaft und Kultur hervorhoben und der Mannheimer Anwaltschaft, die 1905 einen glanzvollen Deutschen Anwaltstag gestaltete, ein ganz besonderes Gepräge gaben.

Es waren aber die jüdischen Kollegen, die in der Zeit des Nationalsozialismus zuerst der Diskriminierung ausgesetzt, dann mit Berufsverbot belegt wurden und die man schließlich in die Emigration und auch in den Tod trieb.

In der Zeit bis 1933 haben viele jüdische Kollegen das kommunalpolitische Geschehen und das kulturelle Leben unserer Stadt maßgeblich beeinflusst.

Ich denke an *Sally Stern (1861-1923)*, der im Stadtrat tätig war und der sich nachhaltig für das Nationaltheater einsetzte.

Ich muss auf *Max Jeselsohn (geboren 1871)* verweisen, der langjährig im Bürgerausschuss tätig war, zuletzt (ab 1911) als Fraktionsvorsitzender der Fortschrittlichen Volkspartei. Als Kriegsfreiwilliger des 1. Weltkriegs kehrte er als Leutnant und hochdekoriert zurück.

Besonders zu erwähnen ist *Ludwig Frank (1874-1914)*. Er gehörte zum Freundeskreis von Theodor Heuss, unseres ersten Bundespräsidenten. Mit 30 Jahren wurde er Stadtverordneter, dann Mitglied des Landtags und Mitglied des Reichstags. Er fiel schon zu Beginn des 1. Weltkriegs als Kriegsfreiwilliger.

Isidor Rosenfeld (1850-1928) war als „Nur-Rechtsanwalt“ die „Personifizierung eines tragenden Elements seiner Zeit und seines Berufsstandes“ (Dr. Bell).

Erwähnt werden muss *Heinrich Kronstein (1897-1972)*. Er stand im Mittelpunkt des politischen Geschehens mit seiner Arbeit für die jüdische Gemeinde zu Beginn der nationalsozialistischen Verfolgung. Er konnte rechtzeitig emigrieren.

Wer kennt ihn nicht: *Max Hachenburg (1860-1951)*! Seine Kommentare zum HGB und zum GmbH-Gesetz (mit Dühringer bzw. Staub) wurden zum unverzichtbaren Handwerkszeug vieler Anwaltsgenerationen. Von besonderer Wichtigkeit ist sein außergewöhnlicher Einsatz für die Belange der Anwaltschaft. Er gehörte dem Vorstand der badischen Anwaltskammer an, war Ehrenmitglied des deutschen Anwaltsvereins und des deutschen Juristentages. 1918 übernahm er den Vorsitz des Mannheimer Anwaltsvereins und die Stadt Mannheim ernannte ihn zu ihrem Ehrenbürger.

An dieser Stelle sollte in Erinnerung gerufen werden, dass es bis zur Weimarer Reichsverfassung keine Richterinnen und keine Rechtsanwältinnen gab. Es war Max Hachenburg, der beim Mannheimer Anwaltstag 1907 den Mut aufbrachte zu fordern, auch die Frau als Richter einzuführen. Er sagte wörtlich:

„Nach meinem Dafürhalten würde der deutsche Anwaltstag sich ein dauerndes Ruhmesblatt erwerben, wenn er den Mut hätte, auch dafür heute schon seine Stimme zu erheben“.

Immer wieder forderte Hachenburg die Gleichstellung der Frauen, auch den weiblichen Rechtsanwalt. Erst ab 1922 war die Zulassung von Frauen zur Anwaltschaft möglich.

In Mannheim wurde erst 1927 die erste Rechtsanwältin zugelassen. Sie hieß Emmy Rebstein-Metzger.

Auch Hachenburg konnte die NS-Zeit nur durch Emigration in die USA überleben.

Ab dem Jahr 1933 begann die Leidenszeit der jüdischen Anwälte, und das Bild der Mannheimer Anwaltschaft verdüsterte sich fast bis zur Unkenntlichkeit.

Nach dem Gesetz vom 7.4.1933 konnte die Zulassung von Rechtsanwälten „nicht arischer Abstammung“ zurückgenommen werden.

In Mannheim waren 77 Anwälte zugelassen, die als „nicht arisch“ galten. Während damals nur eine geringe Zahl jüdischer Kollegen die Zulassung verlor, änderte sich dies zum 30.11.1938 entscheidend. Zu diesem Zeitpunkt wurden allen „nichtarischen Anwälten“ die Zulassung entzogen.

Ab dem 30.11.1938 gab es bis nach dem 2. Weltkrieg keine jüdischen Anwälte mehr in Mannheim.

Zu allerletzt erwähne ich einen jüdischen Kollegen, *Florian Waldeck (1886-1960)*, weil diese Anwaltspersönlichkeit vor der NS-Zeit und nach 1945 für die Stadt Mannheim und für die Mannheimer Anwaltschaft überragende Bedeutung hatte.

Neben seiner hochqualifizierten anwaltliche Tätigkeit zeigte er schon bald politisches Interesse und wurde 1925 Stadtverordneter für die Deutsche Volkspartei und deren Fraktionsvorsitzender im Stadtparlament. Er wurde in den Landtag gewählt und wurde dort 1929 Landtagsvizepräsident. Daneben förderte er historische und kulturelle Belange unserer Stadt. 1930 wurde er Vorsitzender des „Mannheimer Altertumsvereins“, der heutigen „Gesellschaft der Freunde Mannheims und der ehemaligen Kurpfalz“. Selbstverständlich war er im Vorstand und im Vorsitz des Mannheimer Anwaltsvereins tätig. Der wegen seiner „nichtarischen“ Abstammung erzwungene Rücktritt aus diesen Funktionen muss ihm schon äußerst schmerzhaft gewesen sein. Was aber muss er empfunden haben, als er mit Datum vom 27.10.1938 ein Schreiben des Karlsruher Oberlandesgerichtspräsidenten erhielt mit dem lapidaren Inhalt:

„Der Herr Reichsminister der Justiz hat verfügt, dass Ihre Zulassung als Rechtsanwalt beim Landgericht Mannheim mit Ablauf des 30.11.1938 zurückgenommen ist“.

Es blieb ihm die Flucht in das Ausland, in den Untergrund in Belgien, um sein Leben zu retten. Was muss dieser Mensch Florian Waldeck damals empfunden haben? Verzweiflung? Verbitterung? Hass? Nichts von dem.

Rechtsanwalt Walter Koehler sprach 1960 in seiner Trauerrede zum Tode Florian Waldecks davon, dass er ihn während des Krieges mehrfach in Brüssel getroffen habe. Er berichtete:

„Nie verlor er den Glauben an eine Wendung zum Besseren, so unwahrscheinlich sie damals auch oft erscheinen konnte und nie den Glauben an einen Wiederaufstieg Deutschlands nach der von uns als sicher vorausgesehenen Niederlage, und nie den Willen, an diesem Wiederaufstieg trotz aller Erfahrungen nach besten Kräften mitzuarbeiten“.

Florian Waldeck kehrte rasch in seine in Trümmern liegende Heimatstadt zurück. Aus dem Nichts heraus ging er an den Wiederaufbau seiner anwaltlichen Existenz. Sein Denken und Handeln ging aber weit über die Neugründung eigenen beruflichen Wirkens hinaus, er hatte die Verpflichtung zum Dienst an der Gemeinschaft gerade in diesen schrecklichen Zeiten verspürt. Er hat sofort den Mannheimer Anwaltsverein zu neuem Leben erweckt. Er wurde 1. Präsident der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe nach dem letzten Krieg. Als Vizepräsident griff er im Rahmen des Deutschen Anwaltsvereins in die Geschicke der gesamten Anwaltschaft ein. Im Oktober 1959 wurde er zum 1. Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer gewählt, was ihm der Tod allerdings schon ein Jahr später nahm. Die Zeit bis 1960 nennen wir heute noch die „Aera Waldeck“ der Deutschen Anwaltschaft.

Trotz seiner umfangreichen Berufs- und Verbandsarbeit kehrte er sogleich wieder in die Kommunalpolitik unserer Stadt zurück. Bis 1953 gehörte er der CDU-Fraktion des Gemeinderates an, übernahm den Vorsitz des neu gegründeten Altertumsvereins und förderte maßgebend den Wiederaufbau unseres Nationaltheaters. Im April 1954 wurde er Inhaber der Schiller-Plakette der Stadt Mannheim und wurde mit der Ehrenbürgerwürde seiner Vaterstadt ausgezeichnet.

Den 4. Deutschen Anwaltstag nach dem Krieg, im Jahre 1955, hat Florian Waldeck in Mannheim organisiert. Ihm wurde bei dieser Gelegenheit das Große Verdienstkreuz des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Bei einem Festakt zum 100. Geburtstag von Florian Waldeck im Februar 1986 hatte ich die Ehre aussprechen zu dürfen:

„Rechtsanwalt Dr. Florian Waldeck hat sich um die deutsche Anwaltschaft verdient gemacht.“

Und damit schließt sich der Kreis dessen, was ich sagen wollte:

„Glanz und Elend“ der Mannheimer Anwaltschaft sind untrennbar mit dem Schicksal unserer jüdischen Anwälte in Mannheim verbunden.

Auch mit dem des längst vergessenen Kollegen *Sigmund Strauss*, der in Mannheim ausharrte und über den die Staatsanwaltschaft dem Generalstaatanwalt am 6.11.1940 berichtete:

„Am 22.10.1940 wurden in Mannheim durch die Geheime Staatspolizei die Juden weggeschafft. Hierbei ereigneten sich in der Oststadt verschiedene Selbsttötungen. Die 61 Jahre alte Olga Sarah Strauss, Ehefrau des Rechtsanwalts Sigmund Israel Strauss vergiftete sich mit Schlaftabletten. Der Selbsttötungsversuch des Ehemannes Dr. Strauss misslang“.

Sigmund Strauss wurde 1942 nach Theresienstadt verschickt. Dort wurde er ermordet.

Liste jüdischer Rechtsanwälte aus Mannheim,
die im nationalsozialistischen Unrechtsstaat umgekommen sind:

Dr. Fritz Bing	geb. 12.12.1882 Nürnberg	f.t.e. auf 30.09.1942 Auschwitz
Dr. Paul Jüdel	geb. 30.05.1900 Mannheim	deportiert aus den NL zu unbekanntem Zeitpunkt nach Sobibor , verschollen
Dr. Walter Katz	geb. 17.09.1892 Mannheim	deportiert 17.08.1942 nach Auschwitz verschollen
Herbert Kaufmann	geb. 11.07.1899 Mannheim	deportiert 01.12.1941 nach Riga verschollen
Dr. Fritz Klein	geb. 03.06.1884	f.t.e. auf 30.09.1942 Auschwitz
Dr. Fritz Rosenfeld	geb. 13.10.1877 Mannheim	gestorben 05.05.1943 Noé
Dr. Hermann Rosenfeld	geb. 17.04.1893 Mannheim	gestorben 08.04.1942 Heidelberg (Selbsttötung)
Karl Eugen Seelig	geb. 13.08.1885 Mannheim	gestorben 19.12.1938 Dachau

Dr. Ludwigs Sinsheimer	geb. 23.10.1873 Mannheim	gestorben 30.03.1942 Noé
Dr. Sigmund Strauss	geb. 13.02.1867 Buchen	gestorben 26.08.1942 Theresienstadt
Heinrich Weinberg	geb. 12.01.1870 Mannheim	gestorben 03.07.1941 Aix-en-Provence.

DAS SCHICKSAL DER IM JAHRE 1933 IN MANNHEIM AMTIERENDEN JÜDISCHEN RICHTER

EIN BEITRAG ZUR SOZIOLOGIE DER MANNHEIMER JUSTIZ

In der Mannheimer Historiographie konnten sich, soweit ich zu sehen vermag, zum mindesten was die neuere Zeit anbelangt, die Gerichte und Richter keiner besonderen Beachtung erfreuen.

Die Waltersche „Geschichte einer Stadt“ ist ja wohl das repräsentativste neuere Geschichtswerk über die Stadt Mannheim. Es hält in einem Anhang die wichtigsten Ereignisse der Stadt in langen Tabellen fest. Vergeblich aber wird man darin nach irgendwelchen Daten über die Mannheimer Gerichte und ihre Richter suchen.

Es hätte doch z. B. nahegelegen, der Amtseinführung des Landgerichtspräsidenten Dr. Wetzlar vom Jahre 1929 zu gedenken. Der Justizminister Dr. Trunk selbst hatte sich in Begleitung des allgewaltigen Ministerialdirektors und Personalreferenten Geheimrat Dr. H. W. Schmidt, an den sich die ganze ältere Generation der badischen Juristen, soweit sie noch lebt, mit teils verehrungsvollen, teils etwas unbehaglichen Gefühlen erinnert, nach Mannheim begeben, um im Schwurgerichtssaal des Mannheimer Landgerichts in Gegenwart eines riesigen Aufgebots von Juristen aller Sparten die Verabschiedung des amtierenden Präsidenten Dr. Schlimm, der die Altersgrenze erreicht hatte, und die gleichzeitige Amtseinführung des neuen Präsidenten vorzunehmen.

Es ist mir übrigens ein persönliches Bedürfnis, gleich zu Beginn, hier dieses Geheimrat Dr. Schmidt, dieses bedeutenden Mannes, der eine unbestechliche Menschenkenntnis in der Auswahl der Richter und Staatsanwälte bewies, zu gedenken als eines Ausdrucks der Verehrung und des tiefen Dankes.

In rührender menschlicher Anteilnahme, die auch zugleich ein Beweis seines strengen rechtsstaatlichen

Denkens war, hat er in jenen turbulenten Tagen, da ein gänzlich unbedeutender und für das Amt unfähiger junger Karlsruher Anwalt, dessen Namen nicht einmal gedacht werden soll, von den Nationalsozialisten zum kommissarischen Justizminister bestellt worden war und die Leitung des Justizministeriums in den Händen von Dr. Schmidt lag, trotz einer, wie ich weiß, fast übermenschlichen beruflichen Beanspruchung seiner Arbeitskraft die Zeit gefunden, durch eine ganz spontane Handlung mich vor dem durch einen Kollegen inspirierten Zugriff der SA zu bewahren und mir so das Leben zu retten. Mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit läßt sich sagen, daß ohne sein Eingreifen mir die Möglichkeit, diesen Aufsatz zu schreiben, nicht gegeben gewesen wäre.

Ein Übersehen oder Unterlassen hinsichtlich der personellen Vorgänge in der Justiz wäre im angelsächsischen Rechtsbereich wohl kaum denkbar, denn dort ist den Richtern eine im eigentlichen Sinne des Wortes so hervorragende Stellung eingeräumt, daß sie schlechthin nicht übersehen werden können. Im deutschen Bewußtsein ist dagegen der Richter nur einer von den zahlreichen Beamtenkategorien zugehörig. Dies findet auch darin seinen Ausdruck, daß im Gegensatz zu den angelsächsischen Verhältnissen der Richter besoldungsmäßig nicht irgendwie gesondert hervorgehoben ist, sondern wie ein beliebiger anderer Beamter in der Eingangsstufe des höheren Dienstes seinen Anlauf nimmt, um dann seine Laufbahn in dem üblichen Schema der Besoldungsgruppen fortzusetzen, wobei sein Erfolg, abgesehen von der Amtsbezeichnung, sich an der Zahl der Gruppen bemißt, die er während seiner Dienstzeit durchlaufen kann.

Zu dieser unbefriedigenden Bewertung des Richters trägt allerdings auch die Anonymität des Kollegialsystems der höheren deutschen Gerichte bei, worin die Richterpersönlichkeit bisweilen bis zur Unsichtbarkeit eingetaucht ist, zumal das Geheimnis des Beratungszimmers im Gegensatz zu amerikanischen Verhältnissen nur zu oft verbirgt, ob der Verfasser eines Urteils seine eigene Auffassung zum Ausdruck bringt, oder ob er, trotzdem er der Bedeutendste im Kollegium sein mag, gezwungen war, sich dem Votum der Majorität zu fügen und zähneknirschend einer ihm aufgedrängten Rechtsauffassung seine Feder zu leihen und sein Wort zu geben.

In einer Stadt wie Mannheim, auf deren kolonialen Geist, der durch die Art ihrer Entstehung verständlich ist, schon oft hingewiesen wurde, stand zunächst einmal die unternehmende, wagende Persönlichkeit der Männer der Wirtschaft im Vordergrund. Ihnen zur Seite aber trat der phantasievolle Rechtsberater, der dem nach vorwärts drängenden Unternehmer häufig genug die Wege ebnete, indem er ihn von lästigen Fesseln des geschriebenen oder ungeschriebenen Rechtes legaliter zu befreien wußte und ihm die Rechtsgestaltungen als Werkzeuge in die Hand gab, die oft mindestens so bahnbrecherisch wirkten wie das Technische, das der Unternehmer schöpferisch entworfen hatte.

Während die Richter mehr oder minder ein Aschenbrödel-dasein führten, waren die Namen der großen Anwälte in Mannheim in aller Munde. Nicht etwa nur kraft ihrer forensischen Beredsamkeit, die im Kampf mit dem Staatsanwalt ihm vor den Geschworenen ein Opfer zu entziehen wußte. Gerade die bedeutendsten unter den Advokaten hatten sich ihren Ruf erworben durch ihre juristische schöpferische Begabung außerhalb des Strafrechts. Das gilt für Bassermann und Ludwig Frank nicht weniger als für Geissmar, Städecker, Hachenburg, Rosenfeld, Selb oder Jesselsohn.

Überblickt man die Namen der großen Mannheimer Anwälte, so fällt einem ohne weiteres auf, wie zahlreich die Juden unter ihnen vertreten sind. Sicher in weit höherem Maße als der prozentuale Anteil der Juden an der Mannheimer Bevölkerung befug.

Nur beiläufig sei bemerkt, daß in Baden wie anderswo in deutschen Landen dies damit zusammenhing, daß nach der Emanzipation der Juden sich die intellektuelle jüdische Jugend zunächst in erster Linie den freien Berufen des Anwalts und Mediziners zuwandte. Bei allem badischen Liberalismus waren die Aussichten für Juden, selbst wenn sie zum Christentum übergetreten waren, im Staatsdienst nicht besonders versprechend. In der Justiz waren die Verhältnisse immer noch etwas günstiger als im Bereiche der inneren Verwaltung, wo der Vorsitzende des Verwaltungshofs, der aus Müllheim stammende

Geheime Oberregierungsrat Dr. David Hugo Mayer, nachdem ihn der Minister Turban schon im Jahre 1881 zu seinem Sekretär gemacht hatte, bis zur Zeit nach dem Weltkriege eine durchaus singuläre Erscheinung geblieben war.

Bei den Mannheimer Gerichten wurde erstmals im Jahre 1892 in der Person des Amtsrichters Dr. Nathan Stein ein Jude als Richter bestellt. Er war zuvor in Sinsheim und Engen als Amtsrichter tätig gewesen. Er blieb allerdings zunächst nur kurze Zeit in Mannheim, da er schon 1894 zum Landgerichtsrat und später zum Oberlandesgerichtsrat in Karlsruhe ernannt wurde. Im Jahre 1914 wurde er, nachdem er sich in Karlsruhe sehr aktiv am öffentlichen Leben der jüdischen Gemeinschaft beteiligt hatte, zum Landgerichtspräsidenten in Mannheim bestellt. In ihm wurde in Deutschland zum erstenmal das hohe Amt eines Landgerichtspräsidenten einem Juden übertragen. Nach Dr. Steins Versetzung an das Landgericht Karlsruhe kam dann in rascher Reihenfolge von den hier zu behandelnden Richtern im Jahre 1902 der aus Emmendingen stammende Dr. Siegfried Bodenheimer, im Jahre 1904 der in Bruchsal gebürtige Dr. Jakob Bär, im Jahre 1906 Dr. Walter Leser aus Heidelberg, dessen Vater an der dortigen Universität Professor der Nationalökonomie war, an das Mannheimer Amtsgericht.

Mit Dr. Siegfried Bodenheimer trat am 13. Januar 1906 zum erstenmal ein Jude in das Kollegium des Landgerichts Mannheim ein. Ihm folgte dahin am 2. August 1909 Dr. Jakob Bär und am 2. Januar 1913 Dr. Walter Leser. Nachdem Dr. Nathan Stein im Jahre 1914 zum Präsidenten dieses Kollegialgerichts ernannt worden war und Dr. Otto Rudolf Frank im Jahre 1917 zum Amtsgerichtsrat bestellt worden war, blieb die Zahl der jüdischen Richter in Mannheim in der großherzoglichen Zeit auf eine bescheidene Zahl beschränkt. Mit der im November 1918 eingetretenen Umwandlung Deutschlands in eine parlamentarisch-demokratische Republik, die die Teilnahme der Juden am öffentlichen Leben in verstärktem Maße gestattete, erschien einer größeren Anzahl junger jüdischer Juristen der Zeitpunkt gekommen, in dem man auch im Staatsdienst leichter als bisher eine Karriere machen könne, wo sie glaubten, von dem „*dat Justinianus honores*“ Gebrauch machen zu können. Die Bereitschaft der Regierung war in der Weimarer Zeit sowohl in der Justiz, noch mehr aber im Bereich der inneren Verwaltung ohne Zweifel der Aufnahme von Juden in den Staatsdienst geneigter als zur großherzoglichen Zeit. So ist es wohl zu erklären, daß im Zeitpunkt der Macht ergreifung des Nationalsozialismus die Zahl der in Mannheim amtierenden jüdischen Richter – jüdisch in dem Sinne, daß beide Elternteile aus dem Bereich des alten traditionsgeprägten jüdischen Milieu

stammten – auf die Zahl dreizehn angestiegen war. Belanglos erscheint dabei die Frage, ob im Verhältnis zur Zahl der nichtjüdischen Richter und im Verhältnis der Juden zu der nichtjüdischen Bevölkerung diese Zahl etwas hoch gewesen sei. Der Nationalsozialismus betrachtete die Juden schlechthin als fremd und minderwertig. Die programmatische Forderung des Nationalsozialismus nach ihrer Eliminierung aus dem öffentlichen Dienst war, wie auch sonst, nicht eine Funktion der Zahl, sondern eine Funktion der Bewertung des Judentums überhaupt. Eine objektive Geschichtsbetrachtung, die die Rücksichtslosigkeit der nationalsozialistischen Judenpolitik beklagen muß, kann indessen auch nicht umhin, festzustellen, daß auf jüdischer Seite eine Illusion bestand, die allerdings von der nichtjüdischen Umwelt zum Teil genährt wurde, ohne von ihr wirklich ernst genommen zu werden, hinsichtlich der Möglichkeit der Verwirklichung des Gedankens einer völligen Assimilierung der Juden. Denn diese Assimilierung hätte im Gegensatz zu der normenmäßig anerkannten Gleichberechtigung auch eine soziale Gleichbewertung der Juden vorausgesetzt. Diese aber war, wenn man tiefer schaute und sich nicht mit Oberflächenbeobachtung begnügte, auch vor 1933 in Deutschland zu keiner Zeit vorhanden. In meinem 1937 bei Oprecht in Zürich erschienenen Buche „Das Judentum der Gegenwart“ und in einem auf Veranlassung des badisch-württembergischen Justizministeriums während einer Arbeitswoche für Gerichtsreferendare im Oktober 1960 gehaltenen Vortrag über „Judengegnerschaft als ethnologisches und eschatologisches Problem“ habe ich diese Erscheinung eingehend geschildert. Es bleibt jetzt nichts übrig, als zu konstatieren, daß das ganze Verhältnis der Juden zu den Nichtjuden einen tragischen Charakter hatte, der um so ausgesprochener sein mußte, je assimilationsstrebiger die einzelnen jüdischen Menschen waren und je höher sie in der sozialen Stufenleiter haben steigen können. Zu den obersten Sprossen gehörte sicher die Verwendung zum Dienst als Richter und Beamter der allgemeinen Verwaltung. Der Sturz mußte um so schwerere Erschütterungen auslösen, je weniger sich die Angehörigen dieser hochgestiegenen Gruppen mit dem Judentum und seiner Tradition noch verbunden fühlten. Das, was ihnen dann im Jahre 1933 geschah, konnte von diesen Menschen nicht mehr als mit einem geschichtlichen Sinngehalt behaftet betrachtet werden, den das furchtbare und Entsetzen erregende Geschehen in der Tat doch noch in sich trug. Schon vor 1933 in einer 1931 geschriebenen soziologischen Studie über „Das Schicksal der deutschen Juden in der sozialen Krise“ habe ich, allerdings ganz vergeblich, versucht, meinen jüdischen Mitbürgern in Deutschland, die Aussichtslosigkeit ihrer Situation

zum Bewußtsein zu bringen und sie zu veranlassen, sich auf das notwendig und unvermeidlich Kommende vorzubereiten.

Es ist nicht Sinn und Aufgabe dieser Abhandlung, eine umfassende biographische Darstellung des Werdegangs, der Leistung und des gesamten Lebensablaufs der dreizehn im Jahre 1933 in Mannheim amtierenden jüdischen Richter zu geben. Gezeigt soll vielmehr werden, welches Schicksal ihnen ihre Zugehörigkeit zur jüdischen Gemeinschaft in den Jahren nach 1933 bestimmte.

Zunächst seien diese dreizehn jüdischen Richter einfach in einer Gedächtnistafel aufgezählt. Als memento sei dann angefügt, was für sie aus dem geschichtlichen Umbruch folgte, in dem so viel Irrung, Wirrung und Verirrung enthalten war, die sich nicht nur für die Juden, sondern für die gesamte deutsche Nation im wirklichsten Sinne des Wortes, verheerend auswirkte.

1. Landgerichtspräsident Dr. Heinrich Wetzelar, geb. 30. 5. 1868 in Mannheim
2. Landgerichtsdirektor Dr. Siegfried Bodenheimer, geb. 28. 5. 1868 in Emmendingen
3. Landgerichtsdirektor Dr. Jakob Bär, geb. 30. 8. 1875 in Bruchsal
4. Landgerichtsdirektor Dr. Walter Leser, geb. 29. 6. 1877 in Heidelberg
5. Landgerichtsrat Dr. Otto Rudolf Frank, geb. 12. 9. 1883 in Nürnberg
6. Landgerichtsrat Dr. Alfred Bär, geb. 10. 10. 1884 in Heidelberg
7. Landgerichtsrat Dr. Adolf Max Schweizer, geb. 18. 11. 1880 in Karlsruhe
8. Landgerichtsrat Dr. Friedrich Ludwig Wilhelm Darmstädter, zugleich Dozent für Rechtsphilosophie an der Universität in Heidelberg, geb. 4. 7. 1883 in Mannheim
9. Landgerichtsrat Dr. Max Silberstein, geb. 3. 4. 1897 in Mannheim
10. Amtsgerichtsrat Dr. Paul Jordan, geb. 20. 3. 1883 in Mannheim
11. Amtsgerichtsrat Dr. Guido Leser, geb. 16. 10. 1883 in Heidelberg
12. Amtsgerichtsrat Dr. Hugo Marx, geb. 27. 6. 1892 in Heidelberg
13. Amtsgerichtsrat Heinrich Öttinger, geb. 27. 5. 1901 in Kassel

Von den hier aufgeführten Herren sind noch am Leben die Herren Dr. Silberstein, jetzt Oberlandesgerichtspräsident in Karlsruhe, Herr Öttinger, der in der englischen Emigration den Namen Henry Ormond angenommen hat und in Frankfurt unter diesem Namen als Rechtsanwalt wirkt und der Verfasser dieser Arbeit. Von ihnen mag nur so viel ge-

sagt sein, daß sie aus dem Staatsdienst entlassen wurden. Ihre Emigrationsschicksale in Frankreich, England und Amerika waren wechselvoll, bitter und schwer. Da sie aber überlebten, mag dieser Hinweis genügen.

Relativ günstig verlief auch das Emigrationsschicksal des Landgerichtsrats Dr. Darmstädter. Dank seiner Kriegsteilnehmereigenschaft wurde er erst am 1. 10. 1935 aus dem Dienst entfernt. Er konnte aber eine Lehrtätigkeit an der Universität Cambridge erhalten. Von dort kehrte er nach 1945 in sein Lehramt an der Universität Heidelberg, nicht aber in den Justizdienst zurück. Am 23. Januar 1957 ist er im 74. Lebensjahr bei viel jüngerem Aussehen aus anscheinend völliger körperlicher Rüstigkeit heraus ganz plötzlich aus dem Leben gerissen worden.

Der Landgerichtspräsident Dr. Heinrich Wetzlar, der im Lauf des Jahres 1933 ohnehin die Altersgrenze erreicht hätte, wurde durch ein Eingreifen der SA gezwungen, schon ab 29. 3. 1933 um seine Beurlaubung nachzusuchen, wurde aber dann ordnungsgemäß in den Ruhestand versetzt. Präsident Wetzlar hat sich auf dem Gebiete der Entwicklung des Strafvollzugs, der ja wie jeder Jurist weiß, eine außerordentlich wichtige Ergänzung des Strafrechts darstellt, ja diesem vielleicht an Bedeutung noch überlegen ist, außerordentlich große Verdienste erworben. Er hat es ungeheuer schwer getragen, daß er nach so langer Dienstzeit und so unbedingter Verknüpfung mit seinem Berufe sang- und klanglos aus dem Amt gejagt wurde.

Nach seiner Zuruhesetzung verzog er nach Baden-Baden, wo er hoffte, seinen Lebensabend im Rahmen der herrlichen Natur dieser Stadt beenden zu können. Nach den Vorgängen der Kristallnacht machte ihm jedoch sein nach Holland ausgewanderter Sohn deutlich, daß ein Ausharrenwollen in Deutschland eine Unmöglichkeit sei. So wanderte er, allerdings erst nach Kriegsbeginn, mit seiner Gattin, die ihrem Hause immer soviel schöne Gastlichkeit zu schenken wußte, nach Holland aus. Aber auch dort wurde den alten Leuten keine Ruhe vergönnt. Im Jahre 1943 wurden er und seine Gattin in noch voller körperlicher Rüstigkeit nach dem Lager Theresienstadt deportiert. Das durch die schwere Enttäuschung seelisch erschütterte Ehepaar war den physischen Anforderungen, die das menschenunwürdige Dasein in diesem Ghetto an den einzelnen stellte, nicht mehr gewachsen. Beide sind schon ganz kurz nach der Einlieferung dort den Härten des Lagerlebens erlegen. Landgerichtsdirektor Bodenheimer konnte als Kriegsteilnehmer ebenfalls bis zum 1. Oktober 1935 im Dienst bleiben. Dr. Bodenheimer war mit dem Wirtschaftsleben der Stadt Mannheim in besonderer Weise verbunden und sein Name war schon frühzeitig

weiteren Kreisen der Mannheimer Bevölkerung bekannt. Es war ihm ein außerordentliches Verständnis eigen für handelsrechtliche Fragen und eine ungewöhnliche Begabung zur Schlichtung von Differenzen im Bereich der Wirtschaft. Diese Eigenschaften brachten ihm schon im Jahre 1913 als Landgerichtsrat den Vorsitz einer Kammer für Handelssachen ein und am 18. Februar 1918 die Ernennung zum Landgerichtsdirektor. Die Mannheimer Produktenbörse wählte ihn zu ihrem Oberschiedsrichter, außerdem war er der gesuchteste Vorsitzende für private Schiedsgerichte.

Etwas früher als Präsident Wetzlar wählte er mit seiner Gattin den Weg nach Holland, aber schon am 25. August 1942 wurde das Ehepaar in das Lager Westerbork gebracht. Dort blieben die Ehegatten über ein Jahr. Mehrfach von der Deportation verschont, mußten die beiden schließlich doch im April 1943 den Weg nach Theresienstadt antreten. Trotzdem Dr. Bodenheimers Gesundheitszustand schon sehr stark geschwächt war, gelang es seiner Gattin durch aufopfernde Pflege, ihn bis zum 7. März 1945 durchzuhalten. Dann waren seine Kräfte erschöpft. Er starb gewissermaßen am Hungertod.

Seine Gattin hat ihn überlebt, wurde von den Amerikanern befreit und lebt jetzt bei einem ihrer Söhne. Ganz besonders schlimm wurde dem Landgerichtsdirektor Dr. Bär mitgespielt. Als Kriegsteilnehmer genoß auch er das Privileg, bis zum 1. Oktober 1935 im Dienst zu bleiben. Man nahm ihm aber seine Stellung als Landgerichtsdirektor und versetzte ihn als Rat an das Oberlandesgericht Karlsruhe. Als er dort ausscheiden mußte, verzog er nach Baden-Baden. Als am 23. Oktober 1940 die Gesamtheit der badischen Juden nach dem Lager Gurs deportiert und er benachrichtigt wurde, daß auch er davon betroffen werde, entzog er sich dieser Vergewaltigung durch Einnahme von Cyankali, das er in Erwartung des Kommenden immer bei sich hatte.

Landgerichtsdirektor Dr. Jakob Bär kann man, ohne die Bedeutung der übrigen Kollegen zu schmälern, wohl als den bedeutendsten Juristen unter allen damals in Mannheim amtierenden Richtern bewerten. Am 16. September 1929 zum Landgerichtsdirektor befördert, wurde Dr. Jakob Bär bereits bei der Neuschaffung der Arbeitsgerichtsbarkeit am 1. Juli 1927 das Amt eines Vorsitzenden des Landesarbeitsgerichts Mannheim übertragen, der Berufungsinstanz für einen großen Teil der nordbadischen Arbeitsgerichte.

Auf dem Gebiet des Arbeitsrechts gab es damals noch keine feststehende Judikatur. Das Reichsarbeitsgericht konnte nur in einer verhältnismäßig kleinen Zahl von Fällen angegangen werden, so daß den Berufungsgerichten, den Landesarbeitsgerichten auf weiten Strecken die Aufgabe zufiel, rechtliches Neu-

land zu bestellen und rechtschöpferisch tätig zu werden.

Dank seiner menschlichen Wärme und der Sicherheit des Rechtsempfindens, die Dr. Jakob Bär eigen war, gelang es ihm, sich in seiner Rechtsprechung gleichermaßen von radikaler Arbeiterfreundlichkeit wie von engstirnigem Beharren auf den „Herr-im-Hause-Standpunkt“, wie ihn zu jener Zeit noch viele Arbeitgeber vertraten, fernzuhalten. In kürzester Frist vermochte er der Rechtsprechung des Landesarbeitsgerichts Mannheim über ganz Deutschland hinweg eine führende Rolle zu sichern. In der damals maßgebenden Bensheimer'schen Sammlung von wichtigen arbeitsrechtlichen Entscheidungen, die jeweils mit dem Kommentar einer der anerkannten arbeitsrechtlichen Autoritäten veröffentlicht wurden, ist wohl kaum ein anderes Landesarbeitsgericht so oft zustimmend zitiert worden wie das unter dem Vorsitz von Dr. Jakob Bär amtierende Mannheimer Landesarbeitsgericht.

Durch seine Beseitigung aus dem rechtschöpferischen Amt im Alter von erst 58 Jahren wurde, wie man ohne Übertreibung sagen kann, einer noch lang nicht am Ende angelangten Richterkarriere ein gewaltsames Ende gesetzt.

Verglichen mit der brillanten Gestalt Dr. Jakob Bärs war Dr. Walter Leser, der dritte jüdische Landgerichtsdirektor in Mannheim, eine mehr im Schatten des Kollegialgerichts wirkende Persönlichkeit. Sein juristisches Interesse galt wie bei Dr. Bodenheimer vor allem dem zivilen und Handelsrecht.

Von früh an körperlich behindert, liebte er nicht das Rampenlicht. Ausgestattet mit einer umfassenden Bildung, wie das bei dem kulturell höchst gepflegten Elternhaus, dem auch der berühmte Nobelpreisträger Professor Willstätter durch Heirat einer Schwester Dr. Walter Lesers verbunden war, nicht anders erwartet werden konnte, nahm er lebhaften Anteil an allen kulturellen Bestrebungen und war durch seine Philanthropie, die ihm seine weit überdurchschnittliche Wohlhabenheit gestattete, mehr noch bekannt als durch seine richterliche Tätigkeit.

Nach seiner Amtsenthebung im Jahre 1933 blieb er in Mannheim. Im Anschluß an die Kristallnacht 1938 verbrachte er einige Wochen in Dachau, um dann schließlich mit dem Gros der badischen Juden nach dem Lager Gurs deportiert zu werden. Zwar überlebte er dieses furchtbare Lagerdasein. Im Juni 1947 kam dieser ehemalige Millionär in Lumpen gehüllt nahezu verhungert und schon schwer krank nach Mannheim zurück, wo ihn seine ehemaligen Hausangestellten, das Ehepaar Wundlich, bei sich aufnahmen. Dr. Leser versuchte noch, als Vorsitzender bei der Spruchkammer in Weinheim sich nützlich zu machen. Seine Kräfte waren indessen bald am Ende

und er verstarb am 1. Oktober 1948. Er wurde auf dem jüdischen Friedhof in Mannheim beigesetzt.

Landgerichtsrat Dr. Otto Rudolf Frank aus Nürnberg war von Mutterseite her Mannheimer. Er verlor seinen Vater in den ersten Jahren seines Lebens. Die Mutter kehrte dann mit ihrem Sohne wieder nach Mannheim zurück, wo Otto Frank aufwuchs und die Schulen besuchte. Sein Abitur legte er mit der Note „sehr gut“ ab und wandte sich dann dem juristischen Studium zu. Sein Assessorexamen bestand er unter 34 als Dritter.

Otto Frank war indessen nicht nur ein ausgezeichnete Jurist, sondern auch ein sehr begabter Musiker. Eine seiner Operetten wurde am Nationaltheater in Mannheim zur Aufführung gebracht. Seine zierlich graziöse, stets höchst gepflegte Erscheinung mit dem tiefschwarzen Haar ließ äußerlich in ihm eher den musischen Menschen als den Juristen vermuten. Sein Wesen war ungemein bescheiden und zurückhaltend. Als Oberleutnant der Reserve konnte er bis zum 1. Oktober 1935 im Dienst bleiben. Dann verzog er nach Karlsruhe. Seine feinnervige Natur machte ihn für die Härten der Emigration nicht sehr tauglich. Heine, der etwas davon verstand, hat einmal gesagt: die Treppen des Exils sind hart und steil – so daß er lange mit der als notwendig erkannten Emigration zögerte.

Im Frühjahr 1939 bewerkstelligte er sie und ging nach Spanisch-Honduras. Warum gerade dahin?, mögen manche Leser fragen. Nur wer um den nervenzerrüttenden Kampf um ein Auswanderungsvisum in jener Zeit nach der Kristallnacht Bescheid weiß, kann ermessen, was an seelischer Not vor dieser Auswanderungsmöglichkeit und ihrer Ausnutzung erduldet werden mußte. Wie nicht anders zu erwarten war, konnte sich Frank in diesem fremden Lande, dessen Sprache er nicht beherrschte, nicht durchsetzen. Am 14. Oktober 1939 machte er aus Verzweiflung in Tegucigalpa, der Hauptstadt des Landes, im Alter von 56 Jahren seinem Leben ein Ende.

Landgerichtsrat Dr. Alfred Bär war seit dem 27. November 1918, dem Zeitpunkt seiner Rückkehr aus dem Felde an den Mannheimer Gerichten tätig, zunächst als Amtsrichter, seit dem 8. September 1921 als Landgerichtsrat. Dr. Alfred Bär war anerkanntermaßen einer der besten Untersuchungsrichter, die das Landgericht Mannheim seit vielen Jahren besaß. Er war zu diesem Amt im Jahre 1926 bestellt worden und hing an ihm mit einer Liebe und Leidenschaft, die ihn für alle politischen Vorgänge, die um ihn herum vorgingen, blind machte. „Nur mit aufgepflanztem Bajonett wird man mich aus meinem Amtszimmer entfernen“, sagte er zu mir noch wenige Tage, ehe er hilflos und machtlos sich am Betreten des Gerichtsgebäudes verhindert sah.

Leider haben diesem fanatischen Juristen und begeisterten Beamten auch die Vorgänge des 1. April 1933 noch nicht die Augen öffnen können. Zunächst aus dem Amte entfernt, durfte er als Kriegsteilnehmer an das Gericht zurückkehren, bis dann die Nürnberger Gesetze am 1. Oktober 1935 seine Amtstätigkeit endgültig beendeten. Auch dann konnte er nicht den Entschluß zur Auswanderung finden und blieb in Heidelberg, immer hoffend, er werde das Regime überdauern können. So geriet er zusammen mit seiner Gattin mit allen anderen badischen Juden in den Abtransport in das Lager Gurs. Am 2. Mai 1941 ist er den Strapazen des schweren Lagerlebens erlegen und auf dem Friedhof in Recebedou beigesetzt worden. Seine Gattin ist in ein Vernichtungslager im Osten deportiert worden. Seine beiden Kinder Dieter und Doris konnten glücklicherweise mit einem Kindertransport nach England gerettet werden, wo sie heute noch ansässig sind.

Ich persönlich betrauerte in Dr. Alfred Bär den ausgezeichneten Pianisten und langjährigen Kammermusikpartner.

Landgerichtsrat Dr. Adolf Max Schweizer entstammte einer alten badischen jüdischen Familie. Sein Vater war indessen früh nach dem Elsaß verzogen. Dr. Schweizer war bei Kriegsausbruch 1914 Landrichter in Colmar, wo auch sein Bruder als Rechtsanwalt wirkte. Nach Entlassung aus dem Militärdienst am 11. Juni 1918 wurde er zum Hilfsarbeiter in der Abteilung des Innern des Ministeriums für Elsaß-Lothringen in Straßburg bestellt. Als er im Gefolge der Abtretung Elsaß-Lothringens an Frankreich das Elsaß hatte verlassen müssen, wurde er als Hilfsarbeiter in das Reichsjustizministerium in Berlin einberufen.

Auf sein Ansuchen wurde Dr. Schweizer im November 1919 in den badischen Justizdienst übernommen. Zunächst war er Landrichter bei dem Landgericht Mannheim. Am 1. April 1920 wurde er zum Landgerichtsrat daselbst ernannt. Auch er konnte als Kriegsteilnehmer bis zum 1. Oktober 1935 im Dienst bleiben. Nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst siedelte er von Mannheim nach Karlsruhe über.

Daß diese stille Gelehrtennatur, die zudem durch Krieg und Inflation ihres Vermögens verlustig gegangen war, die Kraft zur Auswanderung nicht würde finden können, war bei seiner depressiven Veranlagung, die ihn schon während der Dienstzeit bisweilen in seiner Arbeitsfähigkeit sehr gehemmt hatte, nicht anders zu erwarten. So ging er leidend und schweigend dem unvermeidlichen Schicksal, dem Abtransport in das Konzentrationslager Gurs entgegen. Schon wenige Tage nach der Einlieferung, am 3. November 1940, ist dieser physisch und psychisch erschöpfte Mann diesem Lager zum Opfer gefallen, dessen Grauen nur der ermessen kann, der, wie ich,

es selbst in Augenschein hat nehmen können. Dr. Schweizer wurde auf dem Lagerfriedhof von Gurs bestattet.

Dr. Schweizer, ein Richter von ungewöhnlichem Scharfsinn und manchmal geradezu erschütternder Gewissenhaftigkeit, war eine der menschlich sympathischsten Erscheinungen der Mannheimer Gerichte, der deshalb nicht nur bei den Kollegen, für die er trotz seiner geschwächten Gesundheit jederzeit einzuspringen bereit war, sich größter Zuneigung erfreute. Er war auch wegen seiner ruhigen, bescheidenen, sachlichen Art und seiner seltenen Fähigkeit, auch dort aufmerksam zuzuhören, wo es ihn physisch bisweilen erschöpfte, auch in den Kreisen der Mannheimer Anwaltschaft ungewöhnlich beliebt. Er war einer von jenen Menschen, von denen der Dichter sagt, daß sie das Leid der Welt in ihrer Hände heiligen Schalen halten.

Amtsgerichtsrat Dr. Paul Jordan, für meine Empfindung eine Persönlichkeit, die die edelsten jüdischen Eigenschaften in sich verkörperte, obgleich er religionsmäßig sich vom Judentum getrennt hatte, war wohl das tragischste Schicksal beschieden.

Ich sage das nicht deshalb, weil er mir von allen Kollegen persönlich am nächsten stand, sondern aus der Kenntnis seines Wesens, das sich mir aus längerer Zusammenarbeit bei der Staatsanwaltschaft Mannheim und der Beobachtung seiner richterlichen Tätigkeit sowie in fast täglichen Aussprachen in jenen von Kummer und Sorge beladenen Jahren vor 1933 erschlossen hat.

Von früh an eignete ihm die süße Milde des reifen Urteils eines Weisen, das ihn seinen Vorgesetzten zu einem höchst wertvollen Mitarbeiter und selbst Berater werden ließ.

Im Frühjahr 1919, als in Mannheim die schweren Spartakisten-Unruhen ausbrachen, die zeitweise zur Besetzung des Schlosses und zur Beherrschung der Stadt durch eine, wie ich in amtlicher Eigenschaft zu konstatieren Gelegenheit hatte, völlig undisziplinierte, radikale Politikergruppe führte, der es an jeder Zielbewußtheit und organisatorischen Begabung fehlte, legte der damalige Oberstaatsanwalt Justus Bender (später Reichsgerichtsrat), dessen Adlatus der damalige Assessor Jordan war, die gesamte strafrechtliche Untersuchung vertrauensvoll in seine Hände. Mit einer Klarheit des Denkens und einer Sicherheit des Urteils für massenpsychologische Vorgänge, die bewundernswert waren, hat er die wirren Linien des Entstehens jener Vorgänge und die Verantwortlichkeiten in kürzester Zeit aufgeheilt ohne Zuhilfenahme des großen Apparates, wie ihn Staatsanwälte heutzutage oft etwas reklamehaft aufzubieten geneigt sind. Er hat damals die aufrichtige Bewunderung älterer und jüngerer Kollegen gefunden.

Wie es seiner stillen Art entsprach, die sich auch in dem engen Liebesband widerspiegelt, das ihn, den Junggesellen, an seine ältere Schwester Mina knüpfte, hat dieser hochbegabte Mann nie, wie so viele weniger befähigte, ehrgeizige Kollegen, daran gedacht, auf der Stufenleiter der richterlichen Karriere raschmöglichst hochzusteigen, was ihm, wenn er es darauf abgesehen hätte, möglich gewesen wäre. Die völlige Freiheit und Unabhängigkeit des Richters, wie sie eigentlich nur dem Einzelrichter beim Amtsgericht eigen ist, der zugunsten seiner inneren und äußeren Freiheit auf die „Laufbahn“ verzichtet, war sein Ideal. So blieb er der kluge, ruhig und gemessen amtierende Amtsrichter, bis man ihn, den Frontkämpfer, schließlich 1935 von einem Augenblick zum anderen, mitten aus der Sitzung heraus, aus dem Amt jagte. Dr. Jordan verlegte dann seinen Wohnsitz nach Heidelberg. Er hatte dort mit schweren Depressionen zu kämpfen. Als schließlich eine ihm nahe Verwandte im Jahre 1940 ihn böse wegen Unterschlagung bei der Staatsanwaltschaft in Heidelberg anzeigte, machte er in einem Zustand depressiver Verzweiflung seinem Leben durch Erhängen am Gaisbergturm ein Ende.

Die Tragik des Endes verbindet Dr. Jordan mit seinem Kollegen, Amtsgerichtsrat Dr. Guido Leser, dem jüngeren Bruder des oben erwähnten Landgerichtsdirektors Dr. Walter Leser. Die Gesamtdarstellung des Lebensbildes von Dr. Guido Leser würde den Rahmen dieser Darstellung sprengen.

Schon in seiner Assessorenzeit ist er für die Staatspartei in die politische Arena gegangen und hat die politische Tätigkeit auch nach seiner im Jahre 1919 erfolgten Ernennung zum Amtsgerichtsrat in Mannheim fortgesetzt. Diese politische Tätigkeit führte ihn bald in den badischen Landtag, wo dann für Jahre weit mehr als in seinem Richteramt das Schwergewicht seines Interesses und seiner Arbeit ruhte.

Dank seiner großen Gründlichkeit und seines unermüdlichen Fleißes war er im Landtag in vielen Kommissionen ein sehr geschätzter Arbeiter. Seine Reden zum Justizetat zeichneten sich nicht weniger durch seine gründliche Sachkenntnis und seine mutigen liberalen Bekenntnisse aus, als durch sein Geschick, für schwierige Probleme eine Kompromißlösung zu finden.

Nachdem das Jahr 1933 ihm Amt und politische Betätigungsmöglichkeiten genommen hatte, verließ er

sein schönes Haus in Heidelberg, das so lange eine Pflegestätte liberalen Denkens gewesen war und siedelte mit seiner Gattin nach Berlin über. Den Weg in die Emigration ebnete er noch für seinen Sohn Konrad, der jetzt in Australien Professor ist. Das Ehepaar Leser konnte sich zur Auswanderung nicht entschließen. So standen die Ehegatten im Oktober 1942 dem Abtransport nach Theresienstadt gegenüber. Sie haben dann den Freitod der Unmenschlichkeit des Lagers vorgezogen.

Dr. Guido Leser war wohl einer der Letzten, die an der fortschreitenden Entwicklung und Verwirklichung eines Liberalismus, wie er in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts entstand, mit fast naiv zu nennender Gläubigkeit hingen. Die Zeichen der Zeit hat er deshalb nicht verstehen können.

Der Zusammenbruch, der sich in diesen Einzelschicksalen, die auf diesen wenigen Blättern dargestellt sind, spiegelt, ist in Wirklichkeit ein Teil des Zusammenbruchs dessen, was man gemeinhin das deutsche Judentum genannt hat. Es ist ein Stück Geschichte, die wie alle Geschichte sich aus der Vielfalt und Vielzahl individuellen menschlichen Leids und Schmerzes zusammensetzt. Ein allgemeines geschichtliches Phänomen wird in unserem Falle individuell veranschaulicht.

Da es sich hier aber um ein jüdisches Schicksal handelt, erscheint es auch gerechtfertigt, an das gesamte Phänomen einen jüdischen Maßstab anzulegen. Dieser ist etwas tröstlicher als jeder andere Maßstab. Er zeigt nämlich, daß der Zusammenbruch einzelner jüdischer Einheiten, wie in unserem Falle der Zusammenbruch des deutschen Judentums, sich in zahllosen Vorbildern ereignet hat, ohne daß dadurch das Judentum als geschichtliches Gesamtphänomen erschüttert werden konnte. Viele von denen, die das Judentum vernichten wollten, sind längst vergessen und das Judentum selber schreitet über ihre schattenhafte Namenlosigkeit in die Unendlichkeit weiter. Das Judentum, diese einmalige und einzigartige Verkoppelung eines Volkes und einer Offenbarungsreligion ist über alle die Katastrophen hinweg erhalten geblieben. Auch das, was sich das Tausendjährige Reich genannt hat, erscheint heute gegenüber der überwältigenden Existenz des Judentums nur als ein irres Wahngewilde, das niemand wieder zu verwirklichen versuchen wird. Die wir hier betrauert haben, sind deshalb nicht ohne Sinn gestorben. Das ist ein Trost.

DIE JÜDISCHEN RECHTSANWÄLTE MANNHEIMS

Für den traditionsreichen Mannheimer Anwaltsverein, der im Jahr 1979 das Jubiläum seines 100. Geburtstages begehen konnte, ist es eine moralische, politische und kollegiale Ehrenpflicht, anlässlich des Anwaltstages 1985 in Mannheim der jüdischen Kollegen in dieser Stadt zu gedenken.

Die jüdische Gemeinde hat in der Geschichte Mannheims stets eine bedeutende Rolle gespielt.¹⁾

Kurfürst Karl Ludwig, der Sohn des Winterkönigs, hatte unter dem Eindruck seines langjährigen Exils in Holland erkannt, welcher Anteil der jüdischen Bevölkerung an dem wirtschaftlichen Aufschwung Hollands zukam. Er rief deshalb nach seiner Rückkehr 1649 jüdische Kaufleute und Handwerker in die damalige Kurpfalz und sicherte ihnen durch die Konzession vom 1. 9. 1660 volle Religionsfreiheit zu.²⁾ Die jüdischen Einwanderer trugen wesentlich zur Entwicklung der Stadt bei, die sich aus den Resten des im 30jährigen Krieg zerstörten Dorfes zunächst auch zu einem blühenden Gemeinwesen entwickelte.

1688 wurde Mannheim im pfälzischen Erbfolgekrieg wieder völlig zerstört, so daß erst danach ein neuer, mühevoller Aufbau beginnen konnte. Mit der Verlegung der kurpfälzischen Residenz von Heidelberg nach Mannheim im Jahr 1720 verstärkte sich auch der Einfluß der jüdischen Gemeinde. Deren eigentliche Blütezeit setzte jedoch erst ab 1803 ein, als Mannheim, bis dahin Teil der Kurpfalz, dem neugegründeten Großherzogtum Baden eingegliedert wurde, vor allem aber mit dem großherzoglichen Konstitutionsedikt von 1809, der „Magna Charta“ der badischen Judenschaft.³⁾ Diesem Edikt folgte das „Gesetz, die bürgerliche Gleichstellung der Israeliten betreffend“ vom 4. 10. 1862, das für die Juden den Wegfall aller noch bestehenden beruflichen Beschränkungen, und damit auch die volle Gewerbefreiheit, brachte.⁴⁾ Dem entsprach die am 22. 9. 1864 verkündete Anwaltsordnung für das Großherzogtum Baden, die keinerlei Benachteiligung jüdischer Anwälte vorsah.⁵⁾

1895 waren mehr als die Hälfte aller in der gewerblichen Wirtschaft und im Handel Mannheims tätigen Juden selbständig, im Gegensatz zu nur 1/5 der evangelischen und einem noch geringeren Anteil der katholischen Gemeinden.⁶⁾ Die Aufzählung der bekannten jüdischen Namen der Gründerzeit bestätigt eindrucksvoll den Rang, den die Judenschaft in der Wirtschaftsgeschichte Mannheims im Lauf des 19. Jahrhunderts einnahm. Ich nenne

nur die Bankhäuser Ladenburg und Hohenemser, die Handelshäuser Darmstädter, Jacob Hirsch & Söhne, die Gebr. Hermann und Jakob Hecht (die Begründer des Rhenania-Konzerns), die Kaufleute Fritz Hirschhorn, Bernhard Herschel, Richard Lenel, die Gebr. Mayer, das Verlagshaus Jakob (später Julius) Bensheimer und andere mehr.⁷⁾

Es versteht sich von selbst, daß der Anteil der jüdischen Anwälte der wirtschaftlichen Bedeutung der jüdischen Gemeinde im Wirtschaftsgeschehen dieser Stadt entsprach. Genaue Zahlen für die Gründerzeit liegen nicht vor. Ein Anhalt mag jedoch sein, daß von den am 1. 1. 1933 beim Landgericht Mannheim zugelassenen Anwälten, deren geschätzte Zahl ca. 140 Kollegen umfaßt, 73 Juden oder jüdischer Abstammung waren.⁸⁾

Mitbestimmend für diese Entwicklung war der Umstand, daß Mannheim seit 1810 Sitz des Obersten Gerichts des Großherzogtums Baden, des Oberhofgerichts, war. Damit war die enge Verbindung des Mannheimer Anwaltsstandes mit dem rechtspolitischen Schicksal des Landes vorgegeben. Als das Oberhofgericht im Jahr 1879 nach Karlsruhe verlegt wurde, folgten ihm jedoch nur wenige jüdische Anwälte nach Karlsruhe (wie Moritz Fürst und Leopold Geissmar). Das eigentliche Tätigkeitsfeld der jüdischen Kollegen blieb Mannheim.

Wenn ich in den vorstehenden Ausführungen die 48er Jahre des 19. Jahrhunderts und damit die Ereignisse des Vormärz, der Paulskirche und der badischen Revolution übergangen habe, so deshalb, weil die jüdischen Anwälte zu jener Zeit noch nicht zur Anwaltschaft zugelassen waren. Im übrigen ist die Bedeutung der Mannheimer Anwaltschaft für diese Ereignisse bekannt. Die Namen Friedrich Hecker, Gustav von Struve, Lorenz Brentano, Alexander von Soiron, um nur die bekanntesten zu nennen, sprechen für sich.⁹⁾

Die gerade auch in Mannheim stürmisch einsetzende wirtschaftliche Entwicklung der Gründerzeit brachte nicht nur verstärkte Kontakte zwischen dem kaufmännischen Großbürgertum und der Mannheimer Anwaltschaft; sie führte auch zu einer verstärkten wissenschaftlichen Durchdringung volks- und betriebswirtschaftlicher Vorgänge. Die Gründung und weitere Geschichte der Mannheimer Handelshochschule und der späteren Wirtschaftshochschule liefert hierfür den Beweis.¹⁰⁾ Ich habe nicht feststellen können, welche jüdischen Anwälte außer Max Hachenburg an der Mannhei-

mer Handelshochschule gelehrt haben. Belegt ist, daß Max Hachenburg von dem Mitbegründer der Handelshochschule, Prof. Eberhard Gothein (Heidelberg), im Juli 1906 schriftlich eingeladen wurde, sich für „seminaristische Übungen“ zur Verfügung zu stellen. Dieser Aufforderung ist Hachenburg auch gefolgt.¹¹⁾

Das Thema dieses Beitrags legt den Versuch nahe, möglichst viele jüdische Rechtsanwälte zu erfassen. Nicht daß nicht jeder eine solche Würdigung verdient hätte; nur würde ich damit dem Lokalkolorit mehr Bedeutung zumessen als der Möglichkeit, durch die Auswahl einiger Kollegen-Schicksale das Typische und damit auch allgemein Interessierende hervorzuheben. Ich greife deshalb im folgenden fünf Einzelschicksale heraus, die als typische unsere Aufmerksamkeit verdienen: Es sind dies Ludwig Frank, der Politiker, Max Hachenburg, der Wissenschaftler, Isidor Rosenfeld, der „Nur-Anwalt“, Heinrich Kronstein, der Pädagoge, und Florian Waldeck, das kulturelle Gewissen dieser Stadt. Ich bin mir dessen bewußt, daß eine solche Einteilung die Vermutung der willkürlichen Vereinfachung gegen sich hat. Mit dem Vorbehalt dieser Erkenntnis halte ich jedoch an ihr fest.

Der Politiker ist – wie gesagt – Dr. Ludwig Frank (1874–1914).¹²⁾ Sein politisches und rednerisches Talent trat früh in Erscheinung. Begeisterter Sozialdemokrat des sog. „revisionistischen“ Flügels, den klassenkämpferischen Parolen der damaligen Mehrheit seiner Partei abhold, gewann er rasch überörtliche Bedeutung.

1904 wurde er Stadtverordneter, 1905 Mitglied des Landtags und 1906 als knapp 32jähriger Mitglied des Reichstags. Eine glänzende politische Karriere schien ihm vorbestimmt. Er stand in Verbindung mit allen Parteigrößen seiner Zeit, auch des Auslandes. Kriegsgegner aus Überzeugung, meldete er sich doch als einer der ersten freiwillig zum Kriegsdienst, als das Verhängnis nicht mehr aufzuhalten war. Er wollte damit das Beispiel des überzeugten Sozialisten und Patrioten geben. Er fiel schon am 3. 9. 1914 in Lothringen, eine „Dummheit der Geschichte“, wie Hachenburg zutreffend bemerkt.¹³⁾

Höhepunkt der Mannheimer Anwaltsgeschichte ist zweifellos Dr. Dr. h. c. Dr. h. c. Max Hachenburg (1860–1951), Wissenschaftler, Anwalt, Vor- und Nachkriegsmentor mehrerer Anwaltsgenerationen, Ehrenmitglied des Deutschen Juristentages und des Deutschen Anwaltsvereins, Ehrenbürger der Stadt Mannheim.¹⁴⁾ Seine „Lebenserinnerungen eines Rechtsanwalts und Briefe aus der Emigration“ sprechen für sich und sind, wie deren Herausgeber Jörg Schadt zu Recht bemerkt, eine Art „Anwaltspiegel, den Fürstenspiegeln des Mittelalters vergleichbar“.¹⁵⁾ Er war einer der größten deutschen Anwälte, wenn Größe mit beruflichem Erfolg, hoher ethischer Berufsauffassung und echter Heimatverbundenheit gleichgesetzt werden kann. Seine Kommentare zum HGB (gemeinsam mit Adelbert Düringer) und zum GmbH-Gesetz

(gemeinsam mit Herrmann Staub) sind auch noch der nachfolgenden Generation ein Qualitätsbegriff. Sein Wirken als praktischer Anwalt umfaßte das ganze damalige Reichsgebiet. So bearbeitete er u. a. die Übernahme der Firma Opel durch die Firma General-Motors.¹⁶⁾ Sein Arbeitsstil, über den er selbst nur wenig sagt, muß faszinierend gewesen sein. Ich habe mich hierüber noch mit seiner Sekretärin unterhalten können.¹⁷⁾ Er diktierte sogar umfangreiche Gutachten völlig frei und bevorzugte, wie dies auch später für Karl Geiler typisch war, den kurzen Hauptsatz an Stelle der früher üblichen römisch-rechtlich inspirierten „Sentenzen“.¹⁸⁾ Es würde zu weit führen, die wissenschaftliche Tätigkeit Hachenburgs im Rahmen dieses Aufsatzes auch nur annähernd vollständig zu würdigen.¹⁹⁾ Statt dessen möchte ich auf eine weitere Aufgabe hinweisen, die er sich selbst gestellt hatte: seinen Einsatz für die Standesinteressen, der um so verdienstvoller ist, als Hachenburg beruflich außergewöhnlich in Anspruch genommen war. Er gehörte dem Vorstand der Badischen Anwaltskammer und des Deutschen Anwaltsvereins an.²⁰⁾ 1918 übernahm er den Vorsitz des Mannheimer Anwaltsvereins als Nachfolger des damals schon legendären Georg Selb.

Sein einziger Exkurs in die Politik war seine Mitgliedschaft im Reichswirtschaftsrat.²¹⁾ Seine eigene Darstellung dieser Tätigkeit in seinen „Lebenserinnerungen“ ist ein Kapitel Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte und eine Fundgrube für jeden, der sich mit der Geschichte der Weimarer Republik befaßt.

Wenn ich Rechtsanwalt Isidor Rosenfeld (1850–1928) als „Nur-Rechtsanwalt“ bezeichne, so tue ich ihm Unrecht, wenn dieser Ausdruck als eine Art *capitis diminutio* aufgefaßt werden würde. Ich möchte damit nur betonen, mit welcher Hingebung und mit welchem Einsatz sich Rosenfeld seinem Beruf widmete. So schuf er sich eine breite Vertrauensgrundlage in seiner Heimatstadt, die bis weit über den Mannheimer Bereich hinaus wirkte. Die Quellen sind leider spärlich, auf die ich bei der Würdigung des Lebenswerkes Rosenfelds zurückgreifen konnte.²²⁾ Er muß eine der großen, wenn nicht die größte Prozeßpraxis in Straf- und Zivilsachen in Mannheim unterhalten haben, die er zusammen mit seinen beiden Söhnen und seinem Schwiegersohn Pudel führte (u. a. waren Max Hachenburg und sein Neffe Florian Waldeck zeitweilig bei ihm tätig).

Er war sicherlich der Prototyp des jüdischen Anwalts. Gründliche Rechtskenntnisse und das leidvolle Schicksal vieler Generationen seiner Familien- und Glaubensgenossen befähigten ihn, sachliche und psychologische Zusammenhänge und Situationen rasch – und rascher als andere – zu erkennen. Daß er dabei auch den notwendigen Abstand zu sich selbst sah, versteht sich von selbst. Sein Humor, seine Witzigkeit und sein Witz waren stadtbekannt. Er ist ein Teil der Geschichte dieser Stadt, nicht als historisch herausragende Persönlichkeit, son-

dem als Personifizierung eines tragenden Elements seiner Zeit und seines Berufsstandes.²³⁾

Rechtsanwalt Professor Dr. Heinrich *Kronstein* (1897–1972) stand dagegen wiederholt im Mittelpunkt des politischen Geschehens, und zwar in seiner Arbeit für die jüdische Gemeinde zu Beginn der nationalsozialistischen Verfolgung, und dann wieder nach dem Krieg im Rahmen seiner Tätigkeit als Berater der US-Militärregierung. Wenn ich Kronstein trotzdem als Pädagogen unter den jüdischen Anwälten Mannheims bezeichne, so deshalb, weil sich aus der Form seiner Erinnerungen und aus seiner Tätigkeit als Rechtslehrer in den USA (Georgetown University) und in Deutschland (Universität Frankfurt) sein besonderes Interesse an der Jugend und sein Bestreben ergibt, nicht nur sein Wissen, sondern auch seine menschlichen Erfahrungen an die nachfolgende Generation weiterzugeben. Kronstein ist zugleich ein Beispiel für die erstaunliche Lebenskraft und den vorbildlichen Lebensmut vieler jüdischer Kollegen, die, in ihrem deutschen Heimat-Kulturkreis aufgewachsen, noch im reifen Alter im Ausland in der ihnen fremden Sprache alle Examina nachholen mußten, oft in höchst bedrängter finanzieller Lage, und die sich danach in ihrer neuen Heimat nicht nur zurechtfinden und bewährten, sondern außerordentliche Leistungen vollbrachten. Seine „Briefe an einen jungen Deutschen“²⁴⁾ sind deshalb eine interessante vergleichende Darstellung der juristischen Ausbildung und Praxis im Deutschland der 20er und 30er Jahre und in den USA. Sie haben aber auch über das Einzelschicksal des Autors hinaus geschichtliche Bedeutung, weil sie den Leser an den wechselvollen Überlegungen amerikanischer Regierungskreise teilnehmen lassen, die das Schicksal Nachkriegsdeutschlands bestimmen sollten, und die Kronstein als Berater des amerikanischen Justizministeriums und später als Berater der Militärregierung aus nächster Nähe handelnd miterlebte.

Als Professor in Frankfurt und Leiter des dortigen Instituts für ausländisches und internationales Wirtschaftsrecht ist er sicher noch vielen Lesern dieser Zeilen persönlich bekannt.

Ein besonderes, inzwischen fast vergessenes Verdienst Kronsteins ist es – und dabei hat er vorbildlich gewirkt –, die Zeit des Beginns der nationalsozialistischen Judenverfolgung zu rastloser und uneigennütziger Hilfe für seine Glaubensgenossen genutzt zu haben. Früher als andere hatte er den Umfang und die Größe der Gefahr erkannt, die auf die jüdische Gemeinde Mannheims zukam. Er war sich dessen bewußt, daß nur eine rasche und vor allem gut organisierte Hilfe eine geringe Aussicht hatte, die Folgen der Katastrophe zu lindern.

Wenn ich als letzten der jüdischen Kollegen dieser Betrachtung Dr. Florian *Waldeck* (1886–1960) erwähne, so nicht deshalb, weil dieser den vorerwähnten Kollegen an

Bedeutung nachgestanden hätte. Er vereinigte vielmehr in seiner Person die Qualitäten des erfahrenen Politikers, des ausschließlich anwaltlich tätigen Kollegen und diejenige eines überpolitischen „Kulturreferenten“ dieser Stadt.²⁵⁾

Auffallend ist, daß seinem vorherrschenden politischen Interesse in der ersten Lebenshälfte (bis zur Emigration) in der zweiten Lebenshälfte ein ebenso vorherrschendes Interesse an allen kulturellen Belangen seiner näheren und weiteren Umgebung folgte. Daneben wandte er sich zunehmend den Fragen seines Berufsstandes zu.

1925 wurde er Stadtverordneter für die Deutsche Volkspartei. Nach einem Jahr war er deren Fraktionsvorsitzender im Stadtparlament. 1927 in den Landtag gewählt, wurde er 1929 Landtagsvizepräsident. Nach dem Kriege war er noch sechs Jahre lang für die CDU im Mannheimer Stadtrat tätig, wo er sich hauptsächlich kulturellen Fragen widmete (u. a. dem Wiederaufbau des Nationaltheaters).

Seine historischen und kulturellen Interessen fanden schon früh ihren Niederschlag: Aktives Mitglied im „Mannheimer Altertumsverein“ (jetzt „Gesellschaft der Freunde Mannheims und der ehemaligen Kurpfalz“) seit Beginn der 20er Jahre, wurde er 1930 dessen Vorsitzender. 1920–1925 erschien sein Sammelwerk „Alte Mannheimer Familien“, eine unentbehrliche Hilfe für alle Freunde unserer Stadtgeschichte.

Seine Emigration während des 2. Weltkriegs führte ihn nach Belgien, wo er sich unter den schwierigsten Verhältnissen durchschlagen mußte. Als einer der wenigen Emigranten, die zurückgekehrt sind – m. W. war er der einzige emigrierte Mannheimer Rechtsanwalt, der seine Tätigkeit in Mannheim nach dem Kriege wieder aufnahm – gründete er seine jetzt noch bestehende Kanzlei, die sich rasch zu einer der größten Mannheims entwickelte. Mit gleicher Energie widmete er sich den Standesinteressen. Er wurde 1948 zum Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Nord-Baden gewählt und 1949 zum Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer. Seine kulturellen Interessen gehörten vor allem dem Neubeginn der Kunsthalle und des Rosengartens sowie dem Wiederaufbau des Nationaltheaters. Für seine Verdienste um die Stadt Mannheim wurde ihm 1954 die Ehrenbürgerwürde zuteil. Seine Vorträge in der Gesellschaft der Freunde Mannheims sind uns allen unvergessen. Der Vortragsaal im Reiß-Museum trägt jetzt seinen Namen.

Er war ein Meister der verbindlichen Form und ein hervorragender Redner. Seine Geschichtskennntnisse, vor allem auch seine Kenntnisse der badischen und der Stadtgeschichte, hatten wissenschaftlichen Rang.

So schließt sich der Kreis der Kollegen, deren ich im Rahmen dieses Beitrags gedenken wollte. Viele sind zu kurz gekommen. Vieles habe ich übergangen. Jede Auswahl ist problematisch. Aber ich weiß, daß sich die Mannheimer Kollegen auch denjenigen Anwälten jüdi-

scher Abstammung verbunden fühlen, die weder beruflich noch in ihrer zeitgeschichtlichen Bedeutung ihre Kollegen überragten. Darum sollten wir auch abschließend diejenigen Tugenden nicht vergessen, die so viele der verstorbenen Kollegen mit Recht für sich in An-

spruch nehmen durften, nämlich die der Bescheidenheit und der Bescheidung. Auch diesen Kollegen möchte ich abschließend den Kranz der Erinnerung flechten. Sie bleiben ein Teil der Geschichte der Mannheimer Anwaltschaft.

ANMERKUNGEN

- 1) Vgl. hierzu Karl Otto Watzinger: „Geschichte der Juden in Mannheim 1650–1945“ (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Mannheim, Bd. 12), Stuttgart 1984.
- 2) ebenda S. 13; vgl. auch Karl Otto Watzinger: „Der jüdische Anteil an der Entwicklung Mannheims“, in: „Mannheimer Hefte“ 1960/1.
- 3) Karl Otto Watzinger (Anm. 1) S. 25 und derselbe: „Die jüdische Gemeinde Mannheims in der großherzoglichen Zeit“ in: „Mannheimer Hefte“ 1981/2.
- 4) Der Faksimile-Abdruck dieses Edikts findet sich bei Max Hachenburg: „Lebenserinnerungen eines Rechtsanwalts und Briefe aus der Emigration“ (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Mannheim, Bd. 5), Stuttgart 1978, S. 32.
- 5) Gönner: „Zur Geschichte der badischen Rechtsanwaltschaft im 19. Jahrhundert“, in: Juristische Wochenschrift 1930/2893.
- 6) Karl Otto Watzinger: „Die jüdische Gemeinde Mannheims in der großherzoglichen Zeit“, (Anm. 3), S. 95.
- 7) Vgl. hierzu Karl Otto Watzinger (Anm. 1) und die dort veröffentlichten Biographien. Die Geschichte des Verlags Bensheimer, der „Mannheimer Vereinsdruckerei“, wäre einer besonderen Betrachtung wert. Der Tatkraft Julius Bensheimers, später seines Neffen Heinrich Gütermann, ist es zu verdanken, daß dieser Verlag zu einem der bekanntesten juristischen Fachverlage wurde. Der weitere Weg – und Umweg – führt zu C. H. Beck in München. Die Wiege unseres so unentbehrlichen „Palandt“ steht also in Mannheim.
- 8) Zitiert nach Fliedner: „Die Judenverfolgung in Mannheim 1933–1945“, herausgegeben vom Stadtarchiv Mannheim, Stuttgart 1971, Bd 1, S. 180, dort insbesondere Fußnote 47; vgl. auch Max Hachenburg S. 77 mit Fußnote 26: „Nach den Mannheimer Adreßbüchern gab es im Jahre 1885 23, im Jahre 1927 jedoch 118 Rechtsanwälte in Mannheim“; und Walter Koehler: „Mannheimer Rechtsanwälte nach 1870“ in: „Mannheimer Hefte“ 1967/2.
- 9) Vgl. hierzu Florian Waldeck: „Die Mannheimer Anwaltschaft“, in: Jurist. Wochenschrift 1930/2898; Jörg Schadt: „Alles für das Volk, alles durch das Volk – Dokumente zur demokratischen Bewegung in Mannheim 1848–1948“, Sonderveröffentlichung des Stadtarchivs Mannheim Nr. 1, Stuttgart und Aalen 1977, S. 12–14.
- 10) Vgl. Ernst Plewe: „Zur Entwicklungsgeschichte der Stadt Mannheim“, in: „Festschrift zur Einweihung ihres (der Wirtschaftshochschule) Gebäudes im Mannheimer Schloß am 11. 5. 1955“, Mannheim 1955; im gleichen Heft auch den Aufsatz von Brecht, Kirchgässner und Waffenschmidt: „Die Mannheimer Hochschule“.
- 11) Dieses Einladungsschreiben vom 17. 7. 1906 ist in den „Lebenserinnerungen“ Hachenburgs auf Seite 253 in Abschrift wiedergegeben; der handschriftliche Faksimile-Text befindet sich dort nach Seite 128 als Abbildung 32. Diese Einladung muß zwischen der 1. und 2. Denkschrift Gotheins verfaßt worden sein, als Gothein bestrebt war, aus der bisherigen Form der Handelshochschule (überwiegend Abendkurse) eine „Vollhandelschule“ zu schaffen.
- 12) Vgl. Karl Otto Watzinger, (Anm. 1), S. 89 mit weiteren Nachweisen; Walter Koehler: „Mannheimer Rechtsanwälte nach 1870“, in: „Mannheimer Hefte“ 1967/2; Florian Waldeck: „Die Mannheimer Anwaltschaft“, in: Jurist. Wochenschrift 1930/2898; Fritz Ostler: „Die deutschen Rechtsanwälte 1871–1971“ 2. Auflage, Essen, S. 102, 111.
- 13) Max Hachenburg: „Lebenserinnerungen“, S. 81.
- 14) Anton Lindeck: „Max Hachenburg als Rechtsanwalt“, in: Süddeutsche Juristenzeitung 50/811; Nachruf Karl Geilers in der „Neuen Zeitung“ vom 1. 4. 1952, abgedruckt in den „Lebenserinnerungen“ Hachenburgs, S. 250; Glückwunschsadresse des Berkeleyer Juristenkreises zu Ehren des 90. Geburtstags von Max Hachenburg, abgedruckt in den „Lebenserinnerungen“ S. 247; Karl Otto Watzinger, (Anm. 1) S. 95 mit weiteren Nachweisen; Heinrich Kronstein: „Briefe an einen jungen Deutschen“ München 1967, S. 114; Fritz Ostler: „Die deutschen Rechtsanwälte 1871–1971“ 2. Auflage, Essen, S. 468 Anm. 30, sowie weitere Fundstellenangaben S. 507.
- 15) Vgl. „Lebenserinnerungen“, S. 3 der Einleitung.
- 16) Vgl. Heinrich Kronstein, a.a.O. S. 114.
- 17) Frau Christina Rohn in: „Lebenserinnerungen“, S. 213, 232.
- 18) Endemann „Der Düringer-Hachenburg“, in: Juristische Wochenschrift 1930/2892 spricht von dem „ehernen Lapidarstil“ Hachenburgs.
- 19) Vgl. hierzu Anm. 14.
- 20) „Lebenserinnerungen“, S. 145 ff.
- 21) „Lebenserinnerungen“, S. 184 ff.
- 22) Walter Koehler: „Mannheimer Rechtsanwälte nach 1870“, in: „Mannheimer Hefte“ 1967/2, Seite 32; Florian Waldeck, vgl. Anm. 23.
- 23) Florian Waldeck nennt ihn „...eine Anwaltsnatur, wie sie sich in so glücklicher Synthese selten findet“ („Die Mannheimer Anwaltschaft“, in: Juristische Wochenschrift 1930/2898).
- 24) Heinrich Kronstein: „Briefe an einen jungen Deutschen“, München, 1967.
- 25) Karl Otto Watzinger (vgl. Anm. 1) S. 142 ff mit weiteren Nachweisen; Walter Koehler, a.a.O., S. 37.